



Bezirkssausschuss des 25. Stadtbezirkes
- Laim –
Vorsitzender Herr Josef Mögele
BA-Geschäftsstelle West per E-Mail

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.09.2024

Fußgängerüberweg am Hönigschmidplatz

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06841 des Bezirkssausschusses
des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 04.07.2024

Sehr geehrter Herr Mögele,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag. Mit diesem wird die Stadtverwaltung gebeten zu prüfen, ob am Hönigschmidplatz im Rahmen der Verlegung der Bushaltestelle ein Fußgängerüberweg geschaffen werden kann, ggf. auch als Vorabmaßnahme.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Am Hönigschmidplatz befindet sich bereits eine Querungshilfe in Form einer baulichen Mittelinsel. Der Grund warum diese Art der Querungshilfe gewählt wurde, liegt in der Breite der Straße.

Die einzelnen Fahrbahnen sind mit ca. 7,5 Metern und die gesamte Straße mit ca. 18.3 Metern zu breit, um die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zur Einrichtung eines Zebrastreifens zu erfüllen.

„An FGÜ sollte die für den Kraftfahrzeug-Längsverkehr effektiv nutzbare Fahrbahnbreite auf höchstens 6,5 m beschränkt werden. Beträgt die vorhandene Fahrbahnbreite 8,50 m und mehr, ist dem Einbau einer Mittelinsel der Vorzug vor einer seitlichen Einengung zu geben.“ (R-FGÜ 2001 Kapitel 3.1 Absatz 3).

Befindet sich, wie in vorliegendem Fall, zusätzlich eine Bushaltestelle auf der Fahrbahn, sind Zebrastreifen in Fahrtrichtung hinter der Haltestelle anzulegen. Dies ist jedoch nur dann



zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ein Überholen des haltenden Buses z.B. durch bauliche Maßnahmen zuverlässig verhindert werden kann (R-FGÜ 2001 Kapitel 2.2 Absatz 3). Diese Voraussetzung liegt am Hönigschmidplatz nicht vor.

Aktuell sind die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Zebrastreifens vor Ort nicht gegeben. Eine Neugestaltung des Platzes, wird nach Informationen des Baureferats aktuell nicht weiterverfolgt (siehe Schreiben vom 12.07.2024 an die BA 20 und 25).

Somit ist es nicht möglich einen Zebrastreifen, auch als Vorabmaßnahme, vor Ort einzurichten.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB 2.211